



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Merkblatt zum Außenwirtschaftsverkehr mit der Russischen Föderation

Inhalt

1.	Einleitung	3
2.	Hintergrund der Sanktionen	4
3.	Verbote.....	5
3.1	Rüstungsgüter.....	5
3.1.1	Verbot der Ausfuhr von Rüstungsgütern.....	5
3.1.2	Verbot der Erbringung von technischer Hilfe im Zusammenhang mit Rüstungsgütern	5
3.1.3	Verbot der Bereitstellung von Finanzmitteln oder Finanzhilfen im Zusammenhang mit Rüstungsgütern	5
3.2	Dual-Use-Güter.....	5
3.2.1	Verbot der Lieferung von Dual-Use-Gütern, die für eine militärische Zwecke bestimmt sind oder bestimmt sein könnten	5
3.2.2	Verbot der Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Dual-Use-Gütern, die für eine militärische Zwecke bestimmt sind oder bestimmt sein könnten	6
3.2.3	Verbot der Lieferung von Dual-Use-Gütern an die in Anhang IV genannten Empfänger.....	6
3.2.4	Verbot der Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Dual-Use-Gütern an die in Anhang IV genannten Empfänger	7
3.3	Verbot der Erbringung von Dienstleistungen in Bezug zu bestimmten Explorations- und Förderprojekten.....	7
4.	Genehmigungspflichten	8
4.1	Genehmigungspflicht für die Ausfuhr von Gütern des Anhangs II.....	8
4.2	Genehmigungspflicht für die Erbringung von Dienstleistungen hinsichtlich Gütern des Anhangs II	8
5.	Besonderheiten bei den Verboten und Genehmigungspflichten der Russland-Embargoverordnung.....	10
5.1	Verkauf.....	10
5.2	Einstufung in die Kombinierte Nomenklatur (KN-Code).....	10
5.3	Beantragung einer Höchstbetragsgenehmigung für im Anhang II gelistete Güter.....	11
6.	Nicht gelistete Dual-Use-Güter.....	12
7.	Finanzsanktionen.....	13
8.	Ahndung von Verstößen gegen Embargobestimmungen.....	14
9.	Antragsstellung	15
9.1	Allgemeine Hinweise.....	15
9.2	Zuständige Genehmigungsbehörde.....	15
9.3	Kontakt	16
10.	Häufig gestellte Fragen.....	17

1 Einleitung

Dieses Merkblatt soll eine Übersicht über die Handelsbeschränkungen sowie die Finanzsanktionen im Rahmen der von der Europäischen Union (EU) gegen die Russische Föderation verhängten Embargo Regelungen vermitteln.

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) ist für alle Fragen im Zusammenhang mit Verboten und Genehmigungspflichten in Bezug auf den Güterverkehr mit der Russischen Föderation zuständig. Insbesondere im Hinblick auf die Verbote und Genehmigungspflichten, die durch die Embargo-Regelungen neu eingeführt wurden.

Für alle administrativen Fragen im Zusammenhang mit den von der EU verhängten Finanzsanktionen (sog. Listungen von Einzelpersonen, Unternehmen und sonstigen Entitäten) ist die Deutsche Bundesbank die zuständige Behörde. Ansprechpartner ist hier das Servicezentrum Finanzsanktionen (Tel. 089 2889-3800). Nähere Informationen zu den Finanzsanktionen finden Sie im Kapitel 7.

Die zweite Auflage dieses Merkblatts aktualisiert dieses und spiegelt die **Rechtslage zum 1. Juni 2019** wider. Hauptsächlich berücksichtigt wird dabei die Verordnung (EU) Nr. 833/2014 vom 31. Juli 2014 [zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2017/2212 des Rates vom 30. November 2017].

Bitte beachten Sie, dass dieses Merkblatt nicht auf alle denkbaren Einzelaspekte eingehen kann und deshalb kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben wird. **Die getroffenen Aussagen erfolgen vorbehaltlich einer abweichenden Einschätzung der zuständigen (Ermittlungs-)Behörden und Gerichte.**

2 Hintergrund der Sanktionen

Mit der **Verordnung (EU) Nr. 269/2014** vom 17. März 2014 hat der Rat der Europäischen Union als Reaktion auf die unrechtmäßige Annexion der **Krim und Sewastopols** **personenbezogene Maßnahmen** erlassen, durch die die Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen bestimmter natürlicher und in der Folge auch juristischer Personen, Organisationen und Einrichtungen eingefroren wurden.

Zuvor hatte der Rat der Europäischen Union bereits mit der Verordnung (EU) Nr. 208/2014 vom 5. März 2014 als Reaktion auf die Entwicklung in der Ukraine Finanzsanktionen erlassen, durch die die Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen bestimmter natürlicher und in der Folge auch juristischer Personen, Organisationen und Einrichtungen eingefroren wurden. Von dieser Maßnahme sind hauptsächlich die früheren Mitglieder der Regierung des ehemaligen Staatspräsidenten der Ukraine, Herrn Janukowitsch, betroffen.

Mit der **Verordnung (EU) Nr. 692/2014** vom 23. Juni 2014 sind hauptsächlich **warenbezogene Verbote**, wie in etwa ein Einfuhrverbot für Güter mit Ursprung auf der **Krim und Sewastopols**, sowie Finanzierungs-, Versicherungs- sowie Investitionsverbote erlassen worden. Ebenfalls werden hierdurch Ausfuhr- sowie Dienstleistungsverbote im Zusammenhang mit den Bereichen Verkehr, Telekommunikation, Energie, Prospektion, Exploration und der Förderung von Öl, Gas und Mineralien statuiert.

Angesichts der fortdauernd ernsten Lage im Osten der Ukraine und der seinerzeit ausbleibenden Schritte Russlands den Zugang zur Absturzstelle der MH 17 zu ermöglichen sowie den Zustrom von Waffen, Ausrüstung und Kombattanten über die eigene Grenze zu stoppen, beschloss die Europäische Union weitere Sanktionsmaßnahmen.

Infolgedessen hat der Rat der Europäischen Union am 31. Juli 2014 den **Beschluss 2014/512/GASP** sowie die **Verordnung (EU) Nr. 833/2014** [zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2017/2212 des Rates vom 30. November 2017] erlassen.

Hieraus ergibt sich im Bezug zu **Russland**:

- ein Waffenembargo,
- Handelsbeschränkungen für gelistete Dual-Use-Güter des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 sowie für
- Ausrüstungsgegenstände für die Erdölexploration und -förderung und
- verwendungsbezogene Genehmigungspflichten für nicht gelistete Güter und
- Beschränkungen des Zugangs für bestimmte russische Unternehmen zum Kapitalmarkt der Europäischen Union

Bitte beachten Sie, dass die im Merkblatt beschriebenen Beschränkungen aufgrund der **Verordnung (EU) Nr.**

833/2014 nicht für Ausfuhren oder die Erbringung sonstiger Dienstleistungen in Bezug auf die **Krim** oder **Sewastopols** gelten, da die Annexion dieser Gebiete durch Russland von der Europäischen Union nicht anerkannt wird. Diesbezüglich sind jedoch die Beschränkungen aufgrund der **Verordnung (EU) Nr. 692/2014** zu beachten.

3 Verbote

3.1 Rüstungsgüter

3.1.1 Verbot der Ausfuhr von Rüstungsgütern

Art. 2 des Beschlusses 2014/512/GASP statuiert ein **Waffenembargo** gegenüber Russland. Hieraus folgt das Verbot des Verkaufs, der Lieferung, Verbringung oder Ausfuhr von Rüstungsgütern und zugehörigen Gütern aller Art, einschließlich Waffen und Munition, Militärfahrzeugen und -ausrüstung, paramilitärischer Ausrüstung und entsprechender Ersatzteile nach Russland durch Staatsangehörige der Mitgliedstaaten oder vom Hoheitsgebiet von Mitgliedstaaten aus sowie durch Schiffe oder Flugzeuge unter ihrer Flagge, unabhängig davon, ob diese Güter ihren Ursprung in der Europäischen Union haben oder nicht. Von dem Verbot sind weiterhin Einfuhr, Kauf und Beförderung der oben genannten Güter durch Staatsangehörige der Mitgliedstaaten oder Schiffe oder Flugzeuge unter ihrer Flagge umfasst.

In diesem Zusammenhang ist klarzustellen, dass die Krim und Sewastopols nicht als Teil Russlands anzusehen sind. Ebenso werden russische Botschaften in der Europäischen Union nicht als Teil Russlands im oben genannten Sinne angesehen.

Die Verbote des Art. 2 des Beschlusses 2014/512/GASP wurden durch die Dritte Verordnung zur Änderung der der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) in den §§ 74 ff. AWV in nationales Recht umgesetzt.

Bitte beachten Sie auch, dass Russland aufgrund des Waffenembargos als Waffenembargoland im Sinne des **Artikels 4 Absatz 2 der EG-Dual-Use-Verordnung** anzusehen ist.

Woran erkenne ich Rüstungsgüter?

Als Rüstungsgüter gelten alle Güter, die von Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste erfasst sind. Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste können Sie auf unserer Internetseite www.ausfuhrkontrolle.info unter den Stichworten „Güterlisten“, „Ausfuhrliste“ einsehen.

3.1.2 Verbot der Erbringung von technischer Hilfe im Zusammenhang mit Rüstungsgütern

Ebenfalls verboten ist, die Erbringung technischer Hilfe für natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland im Zusammenhang mit Rüstungsgütern [Art. 4 Abs. 1 lit. a) der Verordnung (EU) Nr. 833/2014].

Was ist unter technischer Hilfe zu verstehen?

Unter dem Begriff der „technischer Hilfe“ zu verstehen ist, jede technische Unterstützung im Zusammenhang mit Reparaturen, Entwicklung, Herstellung, Montage, Erprobung, Wartung oder jeder anderen technischen

Dienstleistung; technische Hilfe kann auch in Form von Anleitung, Beratung, Ausbildung, Weitergabe von praktischen Kenntnissen oder Fertigkeiten oder in Form von Beratungsdiensten erfolgen, einschließlich Hilfe in verbaler Form [Art. 1 lit. c) der Verordnung (EU) Nr. 833/2014].

3.1.3 Verbot der Bereitstellung von Finanzmitteln oder Finanzhilfen im Zusammenhang mit Rüstungsgütern

Darüber hinaus ist nach Art. 4 Abs. 1 lit. b) der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 die Bereitstellung von Finanzmitteln oder Finanzhilfen im Zusammenhang mit dem Verkauf, die Lieferung, Verbringung oder der Ausfuhr von Rüstungsgütern sowie für die Leistung von damit verbundener technischer Hilfe hierfür verboten. Vom Verbot umfasst ist auch die diesbezügliche Bereitstellung von Versicherungen und Rückversicherungen.

3.2 Dual-Use-Güter

3.2.1 Verbot der Lieferung von Dual-Use-Gütern, die für eine militärische Zwecke bestimmt sind oder bestimmt sein könnten

Gemäß Art. 2 Abs. I der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 ist es verboten, Güter des Anhangs I der EG-Dual-Use-Verordnung an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland zu verkaufen, liefern, verbringen oder auszuführen, wenn diese Güter ganz oder teilweise **für militärische Zwecke oder für einen militärischen Endnutzer bestimmt sind oder bestimmt sein könnten**.

Sind die Dual-Use-Güter für eine Endverwendung durch die russischen Streitkräfte bestimmt, so wird eine militärische Zweckbestimmung der Güter grundsätzlich angenommen [Art. 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014].

Hinweis

Bei der Formulierung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 hat die Europäische Union die Formulierung „Güter und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck“ (z. B. in Art. 2) genutzt. Gemeint sind hierbei alle Güter des Anhangs I der EG-Dual-Use-Verordnung. Dies ergibt sich aus Art. 1 lit. a) der Verordnung (EU) Nr. 833/2014.

Den Anhang I der EG-Dual-Use-Verordnung finden Sie u.a. auf unserer Internetseite: www.ausfuhrkontrolle.info unter den Stichworten „Güterlisten“, „Anhänge der EG-Dual-Use-Verordnung“.

Hinzuweisen ist, dass auch Verbringungen der genannten Güter in andere Mitgliedstaaten verboten sind, sofern dem Verbringer bekannt ist, dass das endgültige Bestimmungsziel der Lieferung Russland ist und dass die

Güter ganz oder teilweise für militärische Zwecke oder militärische Endverwender bestimmt sind oder bestimmt sein könnten.

Ein entsprechendes Durchfuhrverbot gilt ferner, soweit das Endbestimmungsland der durchzuführenden Güter Russland ist und die Güter ganz oder teilweise für militärische Zwecke oder militärische Endverwender bestimmt sind oder bestimmt sein könnten.

Sofern die gelisteten Dual-Use-Güter jedoch weder für militärische Zwecke noch für militärische Endverwender bestimmt sind oder bestimmt sein könnten, ist sowohl die Verbringung in Kenntnis einer anschließenden Ausfuhr nach Russland als auch die Durchfuhr genehmigungsfrei möglich, soweit nicht die Art. 6 Abs. 1 und Art. 22 Abs. 1 der EG-Dual-Use-Verordnung oder der nachfolgend beschriebene Art. 2a der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 zur Anwendung kommen.

Hinweis

Bei der Antragsbearbeitung spielt es aufgrund des Art. 2 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 eine entscheidende Rolle, wer im Einzelfall Empfänger/Endverwender des Gutes sein soll und wofür dieser im konkreten Fall das Gut zu nutzen beabsichtigt.

Bei der Stellung von Anträgen auf Genehmigung von Ausfuhren von gelisteten Dual-Use-Gütern nach Russland sollten Sie deshalb möglichst umfassende und detaillierte Informationen zum Empfänger/Endverwender beibringen, insbesondere ein möglichst aktuelles Firmenprofil, eine ausführliche Beschreibung seines Tätigkeitsspektrums sowie Angaben zur beabsichtigten Endverwendung des Gutes. Sollten Ihnen hierzu zum Zeitpunkt der Antragstellung keine oder keine ausreichenden Informationen zur Verfügung stehen, so wird dringend empfohlen, entsprechende Informationen von Ihrem Vertragspartner einzuholen.

3.2.2 Verbot der Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Dual-Use-Gütern, die für eine militärische Zwecke bestimmt sind oder bestimmt sein könnten

Im Zusammenhang mit dem zuvor genannten Ausfuhrverbot ist es ebenfalls verboten für natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland unmittelbar oder mittelbar technische Hilfe oder Vermittlungsdienste im Zusammenhang mit Gütern des Anhangs I der EG-Dual-Use-Verordnung zu leisten, wenn diese Güter für militärische Zwecke oder einen militärischen Endnutzer bestimmt sind oder bestimmt sein könnten [Art. 4 Abs. 1 lit. c) der Verordnung (EU) Nr. 833/2014].

Was ist unter Vermittlungsdiensten bzw. technischer Hilfe zu verstehen?

Gemäß Art. 1 lit. d) jener Verordnung umfasst der Begriff „Vermittlungsdienste“:

- die Aushandlung oder Veranlassung von Geschäften zum Kauf, zum Verkauf oder zur Lieferung von Gütern und Technologien sowie von Finanzdienstleistungen oder technischen Dienstleistungen, auch von einem Drittland aus in ein anderes Drittland, als auch
- den Verkauf oder Kauf von Gütern und Technologien oder von Finanzdienstleistungen oder technischen Dienstleistungen, auch dann wenn sie sich in Drittländern befinden, zwecks Verbringung in ein anderes Drittland.

Art. 4 Abs. 1 lit d) erstreckt dieses Verbot ferner auf die Bereitstellung von Finanzmitteln oder Finanzhilfen insbesondere in Form von Zuschüssen, Darlehen und Ausfuhrkreditversicherungen, wenn die betroffenen Güter ganz oder teilweise für eine militärische Verwendung oder für einen militärischen Endnutzer bestimmt sind oder bestimmt sein könnten.

3.2.3 Verbot der Lieferung von Dual-Use-Gütern an die in Anhang IV genannten Empfänger

Art. 2a Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 normiert ein Verbot hinsichtlich des unmittelbaren oder mittelbaren Verkaufs, Lieferung, Verbringung oder der Ausfuhr von Gütern des Anhangs I der EG-Dual-Use-Verordnung an die in Anhang IV abschließend aufgeführten Mischempfänger.

Was sind Mischempfänger?

Bei Mischempfängern handelt es sich um Unternehmen oder Einrichtungen, die sowohl im zivilen als militärischen Bereich tätig sind, also Produkte aus beiden Bereichen fertigen, Technologie hierfür zur Verfügung stellen oder entsprechende Dienstleistungen erbringen.

Zur Einschätzung der Genehmigungsfähigkeit von Anträgen ist es für den Ausführer zwingend erforderlich, sich vor der Antragstellung über eine mögliche Mischempfängereigenschaft des Empfängers zu informieren.

Im eingereichten Ausfuhrantrag ist bei Anträgen für gelistete Dual-Use-Güter mit dem Bestimmungsland Russland daher zur Mischempfängereigenschaft Stellung zu nehmen. Dies gilt losgelöst von der Liste gemäß Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 833/2014.

Auch in diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass sich dieses Verbot ebenfalls auf Verbringungen erstreckt, sofern dem Verbringer bekannt ist, dass die Güter an die in Anhang IV aufgeführten Unternehmen ausgeführt werden sollen. Daneben erstreckt sich dieses Verbot auch auf Durchfuhren, soweit die durchzuführenden Güter für Unternehmen des Anhangs IV bestimmt sind.

Das oben skizzierte Verbot gilt nach Art. 2a Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 nicht, wenn die Güter für die Wahrung und die Sicherheit vorhandener ziviler

nuklearer Kapazitäten in der EU bestimmt sind oder an nichtmilitärische Endnutzer im Bereich der Luft- und Raumfahrt geliefert werden. Bitte beachten Sie, dass sich diese Bereichsausnahme trotz des insoweit missverständlichen Wortlauts auf nichtmilitärische Endnutzer im Bereich der Luft- und Raumfahrt beschränkt.

Hinweis

Bei der Anwendung dieses Verbots sind zwei Punkte beispielhaft besonders hervorzuheben:

- Die Fa. OAO Almaz Antey ist in Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 genannt. Gegen dieses Unternehmen wurden jedoch mit der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 826/2014 bereits Finanzsanktionen angeordnet. Die Bereitstellung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen an dieses Unternehmen ist daher nach Art. 2 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 verboten. Dieses Verbot ist vorrangig zu beachten. Lieferungen an die Fa. Almaz Antey sind somit auch dann verboten, wenn diese Lieferungen auf einem Altvertrag beruhen.
- Das Ausfuhrverbot des Art. 2a der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 gilt nur in Bezug auf die in Anhang IV genannten Unternehmen. Ausfuhren an die in den Anhängen V und VI genannten Unternehmen sind hiervon nicht betroffen.

förderung in Wassertiefen größer als 150 Meter, in Offshore-Gebieten nördlich des Polarkreises oder im Rahmen von Schieferölprojekten in Russland grundsätzlich verboten.

Betroffen von diesem Verbot sind Dienstleistungen im Zusammenhang mit Bohrungen, Bohrlochprüfungen, Bohrlochmessungen und Komplettierungsdiensten sowie im Zusammenhang mit der Lieferung spezialisierter schwimmender Plattformen.

Beachten Sie bitte, dass Art. 3a auch im Hinblick auf die genannten schwimmenden Plattformen kein Ausfuhrverbot anordnet, sondern nur das Verbot der Erbringung der oben beschriebenen Dienstleistungen. Die Ausfuhr „schwimmender Plattformen“ kann aber unter Umständen nach Art. 3 in Verbindung mit Anhang II genehmigungspflichtig sein.

Ausgenommen von diesen Verboten sind Dienstleistungen zur Erfüllung von Verträgen, die vor dem 12. September 2014 geschlossen wurden sowie von akzessorischen Verträgen, die für die Erfüllung von Verträgen erforderlich sind, die ihrerseits vor dem 12. September 2014 geschlossen worden waren. Daneben gilt das Verbot nicht, wenn die Dienstleistungen zur dringenden Abwendung oder Eindämmung schwerwiegender Auswirkungen für die Sicherheit und Gesundheit von Menschen oder zur Abwendung oder Eindämmung schwerwiegender Umweltschäden erforderlich sind.

3.2.4 Verbot der Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Dual-Use-Gütern an die in Anhang IV genannten Empfänger

Soweit gegenüber den von Anhang IV gelisteten Empfängern technische Hilfe oder Finanzdienstleistungen erbracht werden sollen, die im Zusammenhang mit Dual-Use-Gütern des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 stehen, ist die Erbringung dieser Dienstleistungen grundsätzlich verboten (Art. 2a Abs. II lit. a).

Art. 2a Abs. II lit b) erstreckt dieses Verbot ferner auf die Bereitstellung von Finanzmitteln oder Finanzhilfen insbesondere in Form von Zuschüssen, Darlehen und Ausfuhrkreditversicherungen.

Die Verbote gelten nicht, sofern diese Dienstleistungen in den Anwendungsbereich der oben beschriebenen Ausnahme nach Art. 2a Abs. 4 fallen (s. Ziffer 3.2.3).

3.3 Verbot der Erbringung von Dienstleistungen in Bezug zu bestimmten Explorations- und Förderprojekten

Gemäß Art. 3a Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 ist die Erbringung bestimmter Dienstleistungen im Zusammenhang mit Projekten zur Ölexploration und -

4 Genehmigungspflichten

4.1 Genehmigungspflicht für die Ausfuhr von Gütern des Anhangs II

Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 statuiert eine Genehmigungspflicht für die Ausfuhr, den Verkauf, die Lieferung oder die Verbringung für die im Anhang II aufgeführten Güter, die zum Einsatz in Russland, einschließlich seiner ausschließlichen Wirtschaftszone¹ und seines Festlandssockels², bestimmt sind. Anhang II umfasst Güter im Energiebereich³.

Bitte beachten Sie zunächst, dass die Genehmigungspflicht für alle Güter des Anhangs II generell gilt, d.h. insbesondere nicht davon abhängt, ob die Güter tatsächlich für die in Art. 3 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 genannten Projekte der Erdölexploration und -förderung in Wassertiefen größer als 150 Metern, in Offshore-Gebieten nördlich des Polarkreises oder bei Schieferölprojekten in Russland, bestimmt sind.

Des Weiteren ist zu beachten, dass diese Genehmigungspflicht auch dann besteht, wenn die Ausfuhr der Güter des Anhangs II auf einem sog. Altvertrag beruht. Die „Altvertragsprivilegierung“ eröffnet lediglich die Möglichkeit, auch Ausfuhren für an sich verbotene Endverwendungen genehmigen zu können.

Im Übrigen gilt die Genehmigungspflicht auch für Lieferungen an Empfänger in anderen Staaten als Russland, sofern die Güter zum Einsatz in Russland bestimmt sind und der Ausführer hiervon positive Kenntnis hat.

Fallbeispiel:

Eine Genehmigungspflicht besteht auch für Lieferungen von in Anhang II aufgeführten Gütern an eine juristische Person in der Schweiz, sofern der Antragsteller positive Kenntnis hat, dass die Güter im konkreten Einzelfall für eine Nutzung in Russland bestimmt sind oder an eine juristische Person in Russland weitergegeben werden sollen.

Gemäß Art. 3 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 darf keine Genehmigung für die Ausfuhr von Gütern des Anhangs II erteilt werden, wenn hinreichende Gründe zur Annahme bestehen, dass die verkauften, gelieferten, verbrachten oder ausgeführten Güter im Rahmen von Projekten zur Ölexploration und -förderung in Wassertiefen größer als 150 Meter, in Offshore-Gebieten nördlich des Polarkreises oder im Rahmen von Schieferölprojekten in Russland eingesetzt werden sollen.

Eine Genehmigungserteilung ist gemäß Art. 3 Abs. 5 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in diesen Fällen nur möglich, wenn durch die Ausfuhr eine Verpflichtung aus einem Vertrag oder einer Vereinbarung erfüllt wird, der bzw. die vor dem 1. August 2014 geschlossen wurde. Selbst im Falle des Vorliegens eines Altvertrags in diesem Sinne kann die Erteilung einer Genehmigung jedoch im Einzelfall zwingend zu versagen sein, etwa wenn hinreichende Anhaltspunkte für das Vorliegen eines (mittelbaren) Bereitstellungsverbots, z. B. nach der Verordnung (EU) Nr. 269/2014, bestehen.

Bitte beachten Sie, dass auch im Rahmen der Ausfuhr von Gütern des Anhangs II bei der Antragsbearbeitung der Frage, wer im Einzelfall Empfänger/Endverwender des Guts sein soll und wofür dieser im konkreten Fall das Gut zu nutzen beabsichtigt, eine herausgehobene Bedeutung zukommt.

Bei der Antragstellung sollten Sie deshalb möglichst umfassende und detaillierte Informationen zum Empfänger/Endverwender und zur beabsichtigten Endverwendung beibringen, insbesondere ein möglichst aktuelles Firmenprofil, eine ausführliche Beschreibung seines Tätigkeitsspektrums sowie Angaben zur beabsichtigten konkreten Endverwendung des Gutes. Sollten Ihnen hierzu zum Zeitpunkt der Antragstellung keine oder keine ausreichenden Informationen zur Verfügung stehen, so wird dringend empfohlen, entsprechende Informationen von Ihrem Vertragspartner einzuholen.

4.2 Genehmigungspflicht für die Erbringung von Dienstleistungen hinsichtlich Gütern des Anhangs II

Die unmittelbare oder mittelbare Erbringung technischer Hilfe und die Erbringung von Vermittlungsdiensten in Bezug auf Güter des Anhangs II unterliegt gemäß Art. 4 Abs. 3 lit. a) der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 der Genehmigungspflicht.

Hinzuweisen ist, dass für die Erbringung technischer Hilfe und Vermittlungsdiensten keine Genehmigungen erteilt werden, wenn sich die technische Hilfe bzw. die Vermittlungsdienste auf Güter beziehen, die im Rahmen von Projekten zur Ölexploration und -förderung in Wassertiefen größer als 150 Meter, in Offshore-Gebieten nördlich des Polarkreises oder im Rahmen von Schieferölprojekten in Russland eingesetzt werden sollen. Diesbezüglich gilt das unter der Ziffer 3.3 beschriebene Verbot. Eine Genehmigungserteilung ist gemäß Art. 4 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in diesen Fällen nur möglich, wenn durch die Ausfuhr eine Verpflichtung aus einem Vertrag oder einer

¹ 200 (See-) Meilenzone.

² vgl. Art. 76 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen von 1982.

³ Näheres zur gütertechnischen Einstufung der Güter, finden Sie unter der Ziffer 5.2.

Vereinbarung erfüllt wird, der bzw. die vor dem 1. August 2014 geschlossen wurde.

Art. 4 Abs. III lit. b) der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 erstreckt dieses Verbot ferner auf die Bereitstellung von Finanzmitteln oder Finanzhilfen insbesondere in Form von Zuschüssen, Darlehen und Ausfuhrkreditversicherungen.

5 Besonderheiten bei den Verboten und Genehmigungspflichten der Russland-Embargoverordnung

5.1 Verkauf

Die Verordnung (EU) Nr. 833/2014 (Russland-Embargoverordnung) weist, den Verkauf in mehreren Vorschriften als eigenständigen Tatbestand aus. Dies bedeutet, dass nicht erst die Ausfuhr, sondern bereits der Abschluss eines Kaufvertrages verboten oder genehmigungspflichtig sein kann.

Es ist daher unbedingt erforderlich, dass Sie sich bereits vor Aufnahme jeglicher Geschäftstätigkeit im Zusammenhang mit den entsprechenden Embargoregelungen auseinandersetzen.

Ob eine Vereinbarung als rechtsverbindlich oder als rechtlich unverbindlich anzusehen ist, ist eine Frage der zivilrechtlichen Auslegung der jeweiligen Vereinbarung, zu der das BAFA grundsätzlich keine Stellung beziehen kann. Dies gilt insbesondere für den Abschluss aufschiebend bedingter Verträge.

Als Hilfestellung für die Vereinbarung aufschiebend bedingter Verträge, finden Sie untenstehend eine entsprechende Musterklausel. Bitte beachten Sie, dass es sich bei der Musterklausel lediglich um eine rechtlich unverbindliche Version handelt, welche eine eigenverantwortliche Einzelfallprüfung nicht ersetzt.

Durch Verwendung dieser Musterklausel machen Sie jedenfalls deutlich, dass Sie sich über das Bestehen (eventueller) Genehmigungserfordernisse im Klaren sind und eine rechtliche Bindung nur eingehen wollen, wenn die konkret erforderliche Genehmigung erteilt wird.

Musterklausel:

(Deutsch)

Es wird vereinbart, dass das rechtsverbindliche Zustandekommen dieses Vertrages unter der aufschiebenden Bedingung steht, dass das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Frankfurter Straße 29-35, 65760 Eschborn, Deutschland, die erforderliche(n) Genehmigung(en) für den Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe und/oder die Ausfuhr der unter ... bezeichneten Güter/Technologien zur Verwendung in Russland alternativ an ... (Russische Person/Organisation/Einrichtung) erteilt.

(Englisch)

It is hereby expressly stated that the legally binding conclusion of this contract is subject to the condition precedent that a prior authorization for the sale, supply, transfer, and/or export of the goods/technology listed in section ... for use in Russia alternatively to ... (Russian person, entity or body) is granted by the Office of Economic Affairs and Export Control (BAFA), Frankfurter Straße 29-35, 65760 Eschborn, Germany.

Zu beachten ist, dass sich bereits im Zuge der Vertragsverhandlungen genehmigungspflichtige Tatbestände ergeben können. So stellt z. B. die Übersendung von technischen Unterlagen im Vorfeld des Abschlusses eines Kaufvertrages eine genehmigungspflichtige Ausfuhr dar, wenn es sich bei den Unterlagen um gelistete Technologie handelt. Auch die Beratung eines potentiellen Kunden kann je nach Sachverhalt eine technische Hilfe darstellen und somit ebenfalls eigenständig genehmigungspflichtig sein.

5.2 Einstufung in die Kombinierte Nomenklatur (KN-Code)

Die in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 aufgeführten Güter werden anhand ihrer Zolltarifnummern (Kombinierte Nomenklatur, sog. KN-Code) aufgeführt.

Die Einstufung von Gütern in die Güterpositionen des Anhangs II erfolgt anhand des KN-Codes und der Güterbeschreibung. Der teilweise vorkommende Zusatz „ex“ in Anhang II bedeutet, dass aus dem Warenkorb der genannten Warenverzeichnisnummer nur die in Textform genannten Güter von den Restriktionen des Art. 3 erfasst werden.

Grundsätzlich obliegt es jedem Wirtschaftsbeteiligten selbst seine Güter anhand der Kombinierten Nomenklatur einzustufen. Es besteht jedoch auch die Möglichkeit eine verbindliche Zolltarifauskunft (VZTA) einzuholen. Die VZTA gewährleistet Rechtssicherheit bei der Einreihung der Güter in die Kombinierte Nomenklatur. Weiterführende Informationen diesbezüglich finden Sie unter www.zoll.de unter dem Stichwort „VZTA“.

Wenn Sie keine VZTA beantragen möchten, können Sie weiterhin:

- eine unverbindliche Zolltarifauskunft bei der Zentralen Auskunft des Zolls einholen (Kontakt: Zentrale Auskunft, Tel. 0351 44834-510, E-Mail: info.privat@zoll.de, Telefax: 0351 44834-590)
- oder die TARIC-Website konsultieren, wo Sie den Warencode beim Blättern in der Nomenklatur oder mithilfe einer Suche anhand von Stichworten finden;
- oder die Suchmaschine der Kombinierten Nomenklatur auf der EUROSTAT-Website verwenden (nur in Englisch verfügbar).

Zu beachten ist jedoch, dass bei der Bestimmung eines KN-Codes ohne VZTA die Zollbehörden oder das BAFA eine solche zur Bearbeitung des Vorganges einfordern können.

5.3 Beantragung einer Höchstbetragsgenehmigung für im Anhang II gelistete Güter

Sofern Sie mehrere Lieferungen an einen Empfänger innerhalb eines bestimmten Zeitraumes tätigen möchten, können Sie eine sog. Höchstbetragsgenehmigung beantragen. Diese Genehmigung genehmigt alle Lieferungen an einen vorher bezeichneten Empfänger innerhalb eines bestimmten Zeitraums – in der Regel ein Jahr – bis zu einer von dem Antragsteller anzugebenden realistischen Höchstbetragsgrenze.

Für die Beantragung einer Höchstbetragsgenehmigung ist das gleiche Verfahren wie bei der Einzelausfuhrgenehmigung zu durchlaufen, mit der Besonderheit, dass im Feld „Art der Genehmigung“ ein „H“ einzutragen ist. Bei den Angaben zu Menge und Wert der Güter ist die voraussichtliche Jahresmenge bzw. der entsprechende Wert der Güter anzugeben. Die Angaben müssen hierbei auf realistischen Schätzungen beruhen.

Bitte beachten Sie, dass eine Höchstbetragsgenehmigung in der Regel nur erteilt werden kann, sofern der Empfänger in den letzten zwei Jahren regelmäßig beliefert worden ist oder ein Rahmenvertrag (z. B. Letter of Intent) im Hinblick auf die zukünftigen Lieferungen vorgelegt wird.

Weiterhin zu beachten ist, dass diese Verfahrenserleichterung nur dann in Betracht kommt, wenn die jeweilige Ausfuhr in keinem erkennbaren Zusammenhang zu Projekten der Erdölexploration und-förderung in Wassertiefen größer als 150 Meter, in Offshore-Gebieten nördlich des Polarkreises oder im Rahmen von Schieferölprojekten in Russland steht. Auch eine Verwendung für militärische Zwecke muss ausgeschlossen sein.

Für Anträge auf Erteilung von Genehmigungen für die Ausfuhr der in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 genannten Güter ist die vorherige Bestellung eines Ausfuhrverantwortlichen nicht erforderlich.

6 Nicht gelistete Dual-Use-Güter

Die Ausfuhr nicht gelisteter Dual-Use-Güter nach Russland ist ausschließlich nach den allgemeinen Grundsätzen des Art. 4 EG-Dual-Use-Verordnung genehmigungspflichtig.

Unter den Begriff „nicht-gelistete Dual-Use-Güter“ fallen alle Güter mit zivilem und militärischem Verwendungszweck, die nicht in Anhang I der EG-Dual-Use-Verordnung aufgeführt sind. Dies kann auch Güter des Anhangs II der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 betreffen.

Aus Art. 4 EG-Dual-Use-Verordnung können sich Genehmigungspflichten ergeben, wenn dem Ausführer aufgrund eigener Kenntnis oder durch Unterrichtung seitens des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) bekannt ist, dass die Güter ganz oder teilweise für eine der folgenden Verwendungen bestimmt sind oder bestimmt sein können:

- für eine Verwendung im Zusammenhang mit atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder im Zusammenhang mit zur Ausbringung solcher Waffen geeigneter Flugkörper, Art. 4 Abs. 1 EG-Dual-Use-Verordnung;
- für eine konventionelle militärische Endverwendung gemäß Art. 4 Abs. 2 EG-Dual-Use-Verordnung.
- Als konventionelle militärische Endverwendung in diesem Sinne gelten:
 - der Einbau in militärische Güter, die in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste aufgeführt sind,
 - die Verwendung von Herstellungs-, Test- oder Analyseausrüstung sowie Bestandteilen hierfür für die Entwicklung, die Herstellung oder die Wartung von militärischen Gütern, die in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste aufgeführt sind,
 - die Verwendung von unfertigen Erzeugnissen in einer Anlage für die Herstellung von militärischen Gütern, die in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste aufgeführt sind.

Eine Genehmigungspflicht für nicht gelistete Dual-Use-Güter besteht auch, wenn dem Ausführer aufgrund eigener Kenntnis oder durch Unterrichtung seitens des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) bekannt ist, dass diese Güter als Bestandteile für zuvor ohne erforderliche Genehmigung ausgeführte Rüstungsgüter bestimmt sind oder bestimmt sein können (Art. 4 Abs. 3 EG-Dual-Use-Verordnung).

Sind Sie hinsichtlich einer Verwendung der Güter im Sinne von Art. 4 der EG-Dual-Use-Verordnung im Zweifel, so wird empfohlen einen Antrag auf Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zu stellen.

Bitte beachten Sie, dass die Beschränkungen nach Art. 4 der EG-Dual-Use-Verordnung auch dann gelten, wenn die Ausfuhr auf einem sog. Altvertrag⁴ beruht. Dies gilt, wie das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main mit Urteil vom 22. Februar 2018 (Akt.: 5 K 2253/16.F) bestätigt hat, auch für die Anwendung des Art. 4 Abs. 2 Verordnung (EU) Nr. 833/2014.

⁴ Altvertragsregelungen privilegieren die Erfüllung von vor dem Inkrafttreten des Embargos geschlossenen Verträgen bis zu einem

bestimmten Zeitpunkt [s. z. B. Art. 2 Abs. II der Verordnung (EU) Nr. 833/2014]

7 Finanzsanktionen

Mit der **Verordnung (EU) Nr. 269/2014** vom 17. März 2014 und den dazu ergangenen Änderungs- und Durchführungsverordnungen wurden im Zusammenhang mit der Destabilisierung der Ukraine, insbesondere der rechtswidrigen Annexion der Krim und Sewastopols, **Finanzsanktionen** gegen bestimmte natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen verhängt, welche hiermit im Zusammenhang gebracht wurden.

Gemäß Art. 2 Abs. I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 wurden sämtliche Gelder und wirtschaftliche Ressourcen der in Anhang I jener Verordnung aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen, eingefroren. Gemäß Art. 2 Abs. II jener Verordnung ist es ferner verboten, den zuvor genannten Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen unmittelbar oder mittelbar zur Verfügung zu stellen (Bereitstellungsverbot).

Bitte beachten Sie, dass eine verbotene Bereitstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen auch dann vorliegen kann, wenn der Empfänger oder Endverwender zwar nicht selbst im Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 genannt ist, aber von einem Unternehmen beherrscht wird, das im Anhang I aufgeführt ist. Bei einem solchen Beherrschungsverhältnis (in der Regel: Beteiligungsquote von über 50 Prozent oder gesellschaftsrechtliche Sonderrechte, die einen beherrschenden Einfluss einräumen) wird das Vorliegen einer verbotenen mittelbaren Bereitstellung vermutet. Diese Vermutung kann jedoch widerlegt werden, wenn aufgrund einer Bewertung aller Einzelfallumstände davon ausgegangen werden kann, dass das gelieferte Gut der gelisteten Person nicht zugutekommen wird.

Wo finde ich nähere Informationen zur Auslegung des (mittelbaren) Bereitstellungsverbots?

Die EU stellt nähere Informationen zur Reichweite des Bereitstellungsverbots im Internet zur Verfügung (abrufbar unter:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-15530-2016-INIT/de/pdf>)

Hinweis

Für alle administrativen Fragen im Zusammenhang mit den seitens der Europäischen Union verhängten Finanzsanktionen, insbesondere im Hinblick auf die Freigabe eingefrorener Gelder, ist die **Deutsche Bundesbank** die zuständige Behörde.

Weiterführende Informationen finden Sie unter:

https://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Standardartikel/Service/Finanzsanktionen/Laender/ukraine_russland.html

8 Ahndung von Verstößen gegen Embargobestimmungen

Seit der Umsetzung des Waffenembargos durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) vom 31. Oktober 2014 sind Verstöße gegen das Waffenembargo nach § 17 Abs. 1 Außenwirtschaftsgesetz (AWG) strafbewehrt.

Verstöße gegen Verbote und Genehmigungspflichten der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 sind nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 AWG strafbewehrt.

Die Vornahme von Ausfuhren oder Verbringungen ohne die hierfür erforderlichen Genehmigungen sind nach § 18 Abs. 2 AWG strafbewehrt.

Andere Verstöße, u. a. Verletzungen der Informations- und Anzeigepflichten sind nach § 19 Abs. 5 AWG bußgeldbewehrt.

Hinweis

Gemäß Art. 11 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 ist die Erfüllung von Ansprüchen im Zusammenhang mit Verträgen oder Geschäften, deren Erfüllung oder Durchführung von den Maßnahmen der Verordnung unmittelbar oder mittelbar, ganz oder teilweise berührt wird, nicht zulässig, wenn sie von den genannten russischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen geltend gemacht werden. Dies betrifft beispielweise Schadensersatzansprüche, Entschädigungsansprüche und Garantieansprüche. Eine entsprechende Regelung findet sich in Art. 11 der Verordnung (EU) Nr. 269/2014.

Die Beweislast, dass die Erfüllung des Anspruchs nicht sanktionsbedingt verboten ist, trägt der Anspruchsteller.

9 Antragstellung

9.1 Allgemeine Hinweise

Die Antragstellung erfolgt vollelektronisch über das Elan-K2-Portal des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) unter www.ausfuhrkontrolle.info (Punkt „Elektronische Formulare“). Für die Antragstellung gelten die allgemeinen Regelungen und Verfahren, d. h. es gibt grundsätzlich keine gesonderten Antragsformulare bzw. -erfordernisse für nach der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 genehmigungspflichtige Lieferungen oder Dienstleistungen.

Zu beachten ist, dass für die Ausfuhr von Gütern des Anhangs II der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 eine gesonderte Endverbleibserklärung zu nutzen ist (EUC for the export to Russia of items related to Annex II). Diese finden Sie auf der Internetseite des BAFA www.ausfuhrkontrolle.info unter den Stichwörtern „Antragsstellung“, „Endverbleibsdokumente“.

Für Anträge auf Erteilung von Genehmigungen für die Ausfuhr der in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 genannten Güter ist zudem die vorherige Bestellung eines Ausfuhrverantwortlichen nicht erforderlich.

Bei der beabsichtigten Lieferung von in Anhang I der EG-Dual-Use-Verordnung aufgeführten Gütern ist möglichst detailliert und umfassend darzulegen, dass eine **militärische Endverwendung** der Güter **auszuschließen** ist (vgl. Ziffer 3.2.1).

Sofern Sie nicht sicher sind, ob Ihr Ausfuhrvorhaben unter die in diesem Merkblatt dargestellten Beschränkungen fällt, insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Verwendung nicht gelisteter Dual-Use-Güter im Sinne des Art. 4 EG-Dual-Use-Verordnung, können Sie beim BAFA einen Antrag oder eine Voranfrage zu Ihrem Ausfuhrvorhaben stellen. Anfragen oder Anträge auf Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung bzw. eines Nullbescheides werden in technischer und juristischer Hinsicht vollständig und umfassend nach allen in Betracht kommenden Verbotstatbeständen und Genehmigungspflichten des nationalen Rechts und der Vorgaben der EU-Verordnungen überprüft. Dies bedeutet insbesondere, dass die Prüfung der Zulässigkeit des Ausfuhrvorhabens nicht auf eine bloße Bewertung der Gütererfassung und der güterbezogenen Verbote und Genehmigungspflichten beschränkt ist. Vielmehr werden alle Verbote und Beschränkungen sämtlicher einschlägiger Vorschriften, insbesondere auch das Verbot der Erbringung technischer Hilfe sowie das Verbot der unmittelbaren oder mittelbaren Bereitstellung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen, geprüft.

Ausgangspunkt der rechtlichen Bewertung sind die von Ihnen übermittelten Angaben und Informationen zum Sachverhalt. Die Sachverhaltsangaben werden auf Ihre

Plausibilität geprüft und der Prüfung der Zulässigkeit des Ausfuhrvorhabens zugrunde gelegt. Daher sollten Sie sich im Interesse einer zügigen und sachgerechten Bearbeitung Ihres Antrags schon im Vorfeld der Antragstellung bewusst machen, welche Unterlagen und Informationen zur Bearbeitung benötigt werden und diese vollständig übermitteln, damit zeitaufwendige Rückfragen vermieden werden können.

Für die Bearbeitung der Anträge auf Ausfuhrgenehmigung nach Russland sollten Sie einen höheren Zeitbedarf einplanen. Daher sollten Sie den Antrag frühzeitig vor der beabsichtigten Ausfuhr stellen und auf vollständige und aussagekräftige Angaben und Unterlagen achten. Welcher Zeitrahmen von der Antragsbearbeitung in Anspruch genommen wird, hängt vom konkreten Einzelfall ab und lässt sich nicht allgemein festlegen.

9.2 Zuständige Genehmigungsbehörde

Für die Erteilung von Genehmigungen nach der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 ist die Behörde des Mitgliedstaates zuständig, in dem der Ausführer niedergelassen ist. Es findet demnach das Niederlassungs- und nicht das sog. Belegenheitsprinzip (Ort der Güter) Anwendung.

Fallbeispiel 1

Die Güter befinden sich in Deutschland, wo auch der Ausführer niedergelassen ist. Hier ist eine Ausfuhrgenehmigung in Deutschland beim BAFA zu beantragen.

Fallbeispiel 2

Möchte ein in Frankreich niedergelassener Ausführer Güter, die von den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 erfasst sind und die sich in Deutschland befinden, nach Russland ausführen, so ist nicht das BAFA, sondern die französische Exportkontrollbehörde zuständig für die Erteilung der Ausfuhrgenehmigung, da die vertraglichen Beziehungen im Sinne des Artikels 2 Nr. 3 Ziffer i. der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 zwischen dem französischen Ausführer und dem Empfänger im Drittland bestehen.

Die dann erteilte Genehmigung ist in der gesamten Union gültig, d. h. es wird für die direkte Ausfuhr der Güter aus Deutschland nach Russland keine „weitere“ deutsche Genehmigung benötigt.

9.3 Kontakt

Kontakt

Ansprechpartner: Bundesamt für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle (BAFA)
Referat 211 – Grundsatz- und
Verfahrensfragen
Referat 212 – gelistete Dual-Use-Güter
Referat 215 – nicht gelistete Güter

Anschrift: Frankfurter Str. 29-35
65760 Eschborn

Telefon: +49 (0)6196 908-0
Telefax: +49 (0)6196 908-1800

E-Mail: ausfuhrkontrolle@bafa.bund.de
Internetseite: www.bafa.de

Bei Fragen betreffend Gelder, Finanzmittel und
Finanzhilfe, wenden Sie sich bitte an die Deutsche
Bundesbank.

Kontakt

Ansprechpartner: Deutsche Bundesbank
Servicezentrum Finanzsanktionen
80281 München

Telefon: +49 (0)89 2889-3800
Telefax: +49 (0)69 709097-3800

Internetseite: www.bundesbank.de

10 Häufig gestellte Fragen

Ausfuhr

1. Was ist mit dem Begriff „Güter und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck“ in Art. 2 der Russland-Embargoverordnung gemeint?

Gemeint sind alle Güter, die im Anhangs I der EG-Dual-Use-Verordnung gelistet sind. Dies ergibt sich aus Art. 1 lit. a) der Verordnung (EU) Nr. 833/2014.

2. Muss für die Ausfuhr von Gütern gelisteten Dual-Use-Gütern nur dann ein Antrag gestellt werden, wenn diese für eine militärische Verwendung bestimmt sind?

Nein. Die Ausfuhr gelisteter Dual-Use-Güter der EG-Dual-Use-Verordnung ist nach Art. 3 EG-Dual-Use-Verordnung immer genehmigungspflichtig. Die Ausfuhr nicht-gelisteter Dual-Use-Güter kann nach Art. 4 EG-Dual-Use-Verordnung genehmigungspflichtig sein.

3. Muss für Güter des Art. 2 oder Art. 3 der Russland-Embargoverordnung nur dann ein Antrag gestellt werden, wenn der Vertrag nach dem 01.08.2014 geschlossen wurde?

Nein. Wann der Ausfuhrvertrag geschlossen wurde, ist für die Genehmigungspflicht nicht relevant. Die Ausfuhr gelisteter Dual-Use-Güter (Art. 2) und die Ausfuhr der Güter des Anhangs II (Art. 3) sind genehmigungspflichtig. Die Begünstigung von „Altvertragsfällen“ betrifft nur die Frage, ob trotz an sich verbotener Verwendung eine Genehmigung erteilt werden kann.

4. Muss für Ausfuhren von Gütern, die für die Erdölexploration bestimmt sind, immer ein Antrag beim BAFA gestellt werden?

Nein. Ein Antrag auf Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung muss nur gestellt werden, wenn Güter ausgeführt werden sollen, die entweder von Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Rüstungsgüter), von Anhang I der EG-Dual-Use-Verordnung (gelistete Dual-Use-Güter) oder von Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 erfasst werden. Die Ausfuhr nicht-gelisteter Güter ist bei einer Verwendung für die Erdölexploration nicht genehmigungspflichtig.

5. Muss für Güter des Anhangs II nur dann eine Ausfuhrgenehmigung beantragt werden, wenn die Güter in der Erdölexploration eingesetzt werden?

Nein. Die Ausfuhr von Gütern des Anhangs II nach Russland bzw. zur Verwendung in Russland ist immer genehmigungspflichtig. Der Verwendungszweck spielt ausschließlich bei der Frage, ob eine Genehmigung erteilt werden kann, eine Rolle.

6. Was bedeutet das „ex“ neben einzelnen Warenverzeichnisnummern des Anhangs II?

Der Zusatz „ex“ im Anhang II bedeutet, dass aus dem Warenkorb der genannten Warenverzeichnisnummer nur die in Textform genannten Güter von den Restriktionen des Art. 3 erfasst werden. Sofern der Zusatz „ex“ nicht aufgeführt ist, ist neben der Textform der KN-Code zu beachten.

7. Was ist bei der Ausfuhr nichtgelisteter Güter nach Russland zu beachten?

Die Ausfuhr nichtgelisteter Güter nach Russland ist genehmigungspflichtig, wenn Ihnen bekannt ist, dass die Güter im Zusammenhang mit ABC-Waffen oder Raketentechnologie hierfür verwendet werden oder wenn Ihnen eine militärische Endverwendung dieser Güter bekannt ist (Art. 4 EG-Dual-Use-Verordnung). Als militärische Endverwendung gilt der Einbau in Rüstungsgüter, die Verwendung von Herstellungs-, Test- oder Analyseausrüstung sowie Bestandteilen hierfür für die Entwicklung, die Herstellung oder die Wartung von Rüstungsgütern oder die Verwendung von unfertigen Erzeugnissen in einer Anlage für die Herstellung von militärischen Gütern, die in der oben genannten Liste aufgeführt sind. Dies gilt auch bei sog. Altverträgen.

8. Sind Speditionen und Transportdienstleister verpflichtet, Ausfuhren nach Russland gemäß den Verboten und Genehmigungspflichten der Russland-Embargoverordnung zu prüfen?

Nein. Verantwortlich für die Einhaltung der Verbote und Genehmigungspflichten ist der Ausfuhrer bzw. der Durchfuhrer. Speditionen und Transportdienstleister haben aber die Bereitstellungsverbote zu beachten, die gegenüber Personen und Unternehmen gelten, die in den einschlägigen Namenslisten aufgeführt sind. Daneben kann es empfehlenswert sein, wenn sich Speditionen und Transportdienstleister vom Ausfuhrer bzw. Durchfuhrer versichern lassen, dass dieser die eventuell erforderliche Genehmigung eingeholt hat.

Durchfuhr

9. Ist die Durchfuhr durch die Europäische Union nach der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 genehmigungspflichtig?

Das kommt auf die Güter an. Die Durchfuhr von Gütern des Anhangs II nach Russland ist genehmigungspflichtig. Die Durchfuhr von Rüstungsgütern des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste ist verboten. Die Durchfuhr gelisteter Dual-Use-Güter des Anhangs I der EG-Dual-Use-Verordnung ist verboten, wenn die Güter ganz oder teilweise für militärische Zwecke oder militärische Endverwender bestimmt sind oder bestimmt sein könnten oder wenn die

Güter für Unternehmen bestimmt sind, die in Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 genannt sind.

10. Ist die Durchfuhr durch Russland zulässig?

Ja. Durchfuhren durch Russland sind nicht von den Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 umfasst.

Technische Hilfe / Technische Unterstützung

11. Muss Technische Hilfe im Zusammenhang mit der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 grundsätzlich beantragt werden?

Das kommt auf die Zielsetzung der Technischen Hilfe an. Technische Hilfe im Zusammenhang mit Rüstungsgütern ist verboten. Technische Hilfe im Zusammenhang mit gelisteten Dual-Use-Gütern des Anhangs I der EG-Dual-Use-Verordnung ist verboten, wenn diese für militärische Endverwendungen oder Endverwender bestimmt ist oder bestimmt sein kann oder für Mischempfänger erbracht wird, die in Anhang IV aufgeführt sind.

Ebenfalls verboten ist die Technische Unterstützung im Zusammenhang mit Bohrungen, Bohrlochprüfungen, Bohrlochmessungen und Komplettierungsdiensten oder im Zusammenhang mit spezialisierten schwimmenden Plattformen, sofern diese Technische Hilfe im Rahmen von Projekten zur Erdölexploration und -förderung in Wassertiefen größer als 150 Meter, in Offshore-Gebieten nördlich des Polarkreises oder für Schieferölprojekte in Russland erbracht wird.

Wenn die Technische Hilfe im Zusammenhang mit Gütern des Anhangs II steht, ist diese genehmigungspflichtig.

Weiterhin zu beachten sind die allgemeinen Beschränkungen, die sich aus den §§ 49ff. AWV ergeben.

Antragsverfahren

12. Welche Unterlagen müssen für eine Genehmigung nach Anhang II eingereicht werden und muss grundsätzlich eine EVE eingereicht werden?

Für die Beantragung ist das übliche Antragsformular zu verwenden. Daneben sind aussagekräftige Unterlagen zu den auszuführenden Gütern einzureichen. Für Ausfuhren von Gütern des Anhangs II ist eine gesonderte Endverbleibserklärung zu nutzen (EUC for the export to Russia of items related to Annex II). Diese finden Sie auf der Internetseite des BAFA www.ausfuhrkontrolle.info unter den Stichwörtern „Antragsstellung“, „Endverbleibsdokumente“.

13. Worauf muss bei der Stellung eines Antrags zur Ausfuhr von Gütern des Anhangs I der EG-Dual-Use-Verordnung besonders geachtet werden?

Da gemäß Art. 2 Abs. I der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 Ausfuhrverbote bestehen, sofern die Güter für militärische Zwecke oder für einen militärischen Endnutzer bestimmt

sind oder bestimmt sein können, spielt es bei der Entscheidung über den Antrag eine entscheidende Rolle wer Empfänger/Endverwender des Guts sein soll und wofür dieses genutzt werden soll. Besonders detailliert ist daher darzulegen, dass eine militärische Endverwendung der Güter auszuschließen ist.

14. Was ist eine Höchstbetragsgenehmigung und wie beantrage ich diese?

Eine Höchstbetragsgenehmigung ermöglicht es Ihnen, einen bestimmten Empfänger mit Gütern bis zu einem bestimmten, plausibel darzulegenden, Höchstbetrag zu beliefern. Es muss daher nicht für jeden Auftrag eine eigene Ausfuhrgenehmigung beantragt werden.

Für die Beantragung einer Höchstbetragsgenehmigung ist das übliche Antragsformular zu verwenden. Im Feld 23b „Art der Genehmigung“ tragen Sie bitte „H“ ein. In einem Antrag auf Höchstbetragsgenehmigung sind bei den Angaben zu Menge und Wert der Güter die voraussichtliche Jahresmenge und der entsprechende Wert der Güter anzugeben. Diese Angaben müssen auf einer realistischen Schätzung beruhen, müssen aber nicht mit Unterlagen über die Lieferungen in den zurückliegenden Jahren belegt werden.

15. Wie beantrage ich einen Nullbescheid oder eine sonstige schriftliche Auskunft?

Für die Beantragung ist das übliche Antragsformular zu verwenden. Daneben sind aussagekräftige Unterlagen zu den auszuführenden Gütern einzureichen. Des Weiteren wird die Einreichung einer Endverbleibserklärung empfohlen. Anderweitig ist zumindest eine formlose Erklärung des Endverwenders über die beabsichtigte Verwendung der beantragten Güter auf firmeneigenen Briefkopf mit Adressangaben beizufügen.

16. Kann ich als Spediteur einen Antrag auf Erteilung einer Durchfuhrgenehmigung für einen Nicht-EU-Auftraggeber stellen?

Ja. Antragsteller ist zwar im Normalfall der Auftraggeber. Speditionen können aber als Agent den Antrag auf Erteilung der Genehmigung für den Auftraggeber stellen. In diesem Falle ist jedoch die Vorlage einer schriftlichen Bevollmächtigung erforderlich.

17. Wie lange dauert die Bearbeitung?

Die Dauer der Bearbeitung kann nicht abstrakt prognostiziert werden, da diese von den Umständen des jeweiligen Einzelfalls abhängt.

18. Wieviel kostet das Antragsverfahren?

Das BAFA erhebt für die Bearbeitung von Anträgen keine Gebühren.

19. Können Außenhandels-geschäfte noch über die in Anhang III genannten Banken abgewickelt werden?

Grundsätzlich ja. Die Verbote des Art. 5 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014, die sich auf die Banken beziehen, die in Anhang III genannt sind, beziehen sich nur auf den Handel mit bestimmten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten sowie auf die Vergabe von Krediten und Darlehen. Die Einbindung dieser Banken in einen Exportvorgang ist somit zulässig, sofern diesen Banken hierbei keine Kredite oder Darlehen mit einer Laufzeit von mehr als 30 Tagen gewährt werden.

Sonstiges

20. *Gilt die Verordnung (EU) Nr. 833/2014 auch für Ausfuhren auf die Krim oder nach Sewastopol?*

Nein. Beachten Sie aber bitte, dass Ausfuhren auf die Krim und nach Sewastopol nach Art. 2b der Verordnung (EU) Nr. 692/2014 verboten sein können.

21. *Wie ist die Zuständigkeitsverteilung zwischen dem BAFA und der Deutschen Bundesbank im Bezug zu den russischen Sanktionsmaßnahmen?*

Bei Fragen betreffend Gelder, Finanzmittel und Finanzhilfe ist die Deutsche Bundesbank die zuständige Behörde. Das BAFA ist grundsätzlich zuständig, wenn sich die Genehmigungspflicht auf die Lieferung von Gütern oder auf die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Gütern bezieht.

22. *Gelten die Beschränkungen der Embargomaßnahmen auch für den Abschluss eines Kaufvertrages über die vom Embargo erfassten Güter?*

Ja, nicht nur die Ausfuhr der vom Embargo erfassten Güter, sondern auch der Verkauf dieser, d. h. der Abschluss eines Kaufvertrages, kann genehmigungspflichtig oder verboten sein (s. Ziffer 5.1).

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Leitungsstab Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Frankfurter Str. 29 - 35
65760 Eschborn

<http://www.bafa.de/>

Referat: 211

Stand

Juni 2019

Bildnachweis



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.